

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-622.00

Bregenz, am 06.10.2014

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien
SMTP: POST.I7@bmwfw.gv.at

Auskunft:
Mag. Erich Kaufmann
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden;
Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 05. September 2014, GZ: BMWFW-30.680/0008-I/7/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Das neue Gewerberegister „Gewerbeinformationssystem Austria – GISA“ wird sowohl die derzeitigen dezentralen Gewerberegister als auch das derzeitige technisch veraltete zentrale Gewerberegister ersetzen. Zur Errichtung des GISA wurde zwischen dem Bund, den Bundesländern und Städten mit eigenem Statut eine Kooperationsvereinbarung geschlossen (unterfertigt von der Vorarlberger Landesregierung am 29.06.2012). In dieser Vereinbarung sind auch die Beiträge der jeweiligen Kooperationspartner sowohl im Rahmen des Errichtungsprojektes als auch anschließend an der Betriebsführung und Weiterentwicklung geregelt.

Mit der Errichtung des GISA werden die Gewerbeprozesse vereinfacht und modernisiert; daher wird die Einführung des GISA grundsätzlich begrüßt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

2.1. Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung):

Zu § 63 Abs. 4:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass der Abgleich der im GISA verzeichneten Namensdaten mit dem Zentralen Personenstandsregister und dem Zentralen

Melderegister elektronisch erfolgen soll und die Verpflichtung zur Anzeige über Namensänderungen ausschließlich in jenen Fällen aufrecht erhalten bleiben soll, in denen die Namensänderung nicht in den beiden genannten Register verzeichnet wird. Um Unklarheiten zu beseitigen und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen bedarf es jedoch zumindest in den erläuternden Bemerkungen einer Klarstellung dahingehend, ob diese Änderungen im Gewerberegister, welche durchgehend elektronisch über das zentrale Personenstandsregister bzw. zentrale Melderegister erfolgen, eine Anzeige iSd § 345 GewO 1994 darstellen und somit einer Verständigung durch die Gewerbebehörde im Sinne des § 345 Abs. 4 GewO 1994 bedürfen.

Zu § 365a Abs. 2 Z. 12 und 13 und § 365b Abs. 2 Z. 5 und 6:

Nach § 365a Abs. 2 Z. 12 und 13 sind *die Kennzahl Unternehmerregister (KUR) und die Global Location Number (GLN)* verpflichtend in das GISA einzutragen. Dies wird abgelehnt, weil hier in der Praxis Verzögerungen zu erwarten sind, da diese Kennzahlen dem Gewerbebeanwender oft nicht bekannt sein werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Kennzahl Unternehmerregister (KUR) und die Global Location Number (GLN) in das GISA zwar eingetragen werden können, aber nicht müssen. Gleiches gilt für § 365b Abs. 2 Z. 5 und 6.

Zu § 365a Abs. 5:

Gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gastgewerbes auch ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes vorliegt. Da diese Vorschrift nicht nur bei der Anmeldung und beim Geschäftsführerwechsel bzw. beim Wechsel von Personen mit maßgeblichen Einfluss für das Gastgewerbe sowie bei Nachsichtsverfahren, sondern auch im Zusammenhang mit Gewerbeentziehungsverfahren gemäß § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 anzuwenden ist, sollte in den § 365a Abs. 5 – z.B. als neue Z. 6 – auch die *Auskunft aus dem Suchtmittelregister gemäß Suchtmittelgesetz* aufgenommen werden.

Zu § 365b Abs. 2 Z. 3:

Die Eintragung der Daten gemäß § 365b Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c über natürliche Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines im GISA einzutragenden anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht, wird abgelehnt. Die Eintragung derartiger Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht, erfolgt im jeweiligen Firmenbuch des zuständigen Landes als Handelsgericht. Eine zusätzliche Erfassung dieser Personen im Gewerberegister stellt einen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand dar und ist für die Prüfung des Vorliegens der entsprechenden Zuverlässigkeit der Personen bzw. des Nichtvorliegens von Gewerbeausschlussgründen nicht notwendig. Auch bislang hat die Gewerbebehörde diese Prüfungen vorzunehmen, ohne dass diese natürlichen Personen eigens im Gewerberegister erfasst werden.

2.2. Zu Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und Artikel 3 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu den darin vorgesehenen Änderungen werden keine Einwände erhoben.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at

14. Herr Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
30. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
31. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
32. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
33. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
34. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
35. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet
36. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>